

QUARTIERVEREIN
VORDERMEGGEN OBERLAND
(Gründungsversammlung 13.3.1946)

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Vordermeggen Oberland“ besteht seit 13.3.1946 mit Sitz in Meggen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Art. 1

Die Grenzen des Quartiervereins Vordermeggen Oberland werden in Absprache mit den übrigen Quartiervereinen oder dem Gemeinderat jeweils durch den Vorstand festgelegt und bei Änderungen an der GV präsentiert.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt

- a) die Wahrung der Quartierinteressen
- b) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen
- c) die Vertretung aller im Interesse des Quartiers liegenden Fragen vor den zuständigen Behörden

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

- a) Quartierbewohnern
- b) Haus- und Grundeigentümern des Quartiers
- c) Geschäftsinhabern des Quartiers

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Nichtbezahlung des Beitrages.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann an der nächsten GV rekuriert werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein.

Art. 6 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird an der GV festgesetzt (höchstens Fr. 30.--). Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

III. Organisation

Art. 7 **Die Organe des Vereins sind:**

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie findet ordentlicherweise jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Mitgliederanträge an die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn 2/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe eines Grundes beim Vereinspräsidenten schriftlich eine ausserordentliche GV verlangen.

Art. 9 **Die Geschäfte der GV:**

Die Generalversammlung beinhaltet folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisorenberichtes
4. Festsetzung der Jahresbeiträge und Vorstellung des Budgets
5. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Rekursfall
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
9. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern
10. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins und über die Verwendung des Vermögens.

Art. 10 **Stimmrecht**

Einzelmitglieder haben an der GV eine Stimme, Familienmitglieder pro Haushalt max. zwei Stimmen (ohne Recht auf Stellvertretung). Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 **Der Vorstand**

Der Vorstand und zwei Revisoren werden in den geraden Kalenderjahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand setzt sich aus vier bis sechs Mitgliedern zusammen und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Ämter: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer.

Art. 12 **Vereinsgeschäfte**

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 13 **Kompetenzen des Vorstandes**

Der Präsident vertritt den Vorstand nach innen und aussen. Für den Verein zeichnen der Präsident mit dem Kassier oder dem Aktuar rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Art. 14 **Die Rechnungsrevisoren**

Sie überprüfen die Jahresrechnung. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Kassaführung Einsicht zu nehmen und Stichproben zu machen. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Genehmigung der Rechnung sowie Entlastung des Kassiers und des Vorstandes zu stellen. Sie leiten die entsprechende Abstimmung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 **Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 16 **Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 **Funktionsbezeichnungen**

Für Funktionsbezeichnungen verwenden diese Statuten die männliche Form. Diese bezieht sich auf beide Geschlechter.

Art. 18 **Inkrafttretung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren und treten nach Genehmigung durch die GV vom 26.3.2007 sofort in Kraft.

Soweit diese Statuten nicht anderes bestimmen, kommen die entsprechenden Artikel des ZGB zur Anwendung.

Meggen, 26. März 2007

QUARTIERVEREIN VORDERMEGGEN OBERLAND

Präsident:
Olivier Class

Aktuar:
Pius Bucheli